Miet- und Benutzungsbedingungen für das Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach

Zur besseren Lesbarkeit der Miet- und Benutzungsbedingungen wird für alle Benutzer*innen die männliche Form verwendet.

I. Mietbedingungen

1. Das Stadtteil- und Familienzentrum (Stadt Fellbach) ist Vermieterin für alle Räume des Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach. Die Vermietung bedarf des Abschlusses eines gesonderten schriftlichen Mietvertrags. Bestandteil des Mietvertrages sind die jeweils gültige Benutzungsordnung und die Kostenordnung des Stadtteil- und Familienzentrum Fellbach.

2. Terminreservierungen verlieren vier Monate vor dem Veranstaltungstermin ihre Gültigkeit, wenn nicht vorher ein schriftlicher Mietvertrag abgeschlossen wurde. Mit dem Mietvertrag werden Veranstaltungsdauer, Ablauf der Veranstaltung, Saalgestaltung und Sonderleistungen festgelegt.

3. Die Räumlichkeiten und Geräte gelten als ordnungsgemäß übernommen, wenn vom Mieter bis spätestens zwei Stunden vor Veranstaltung keine Beanstandungen erhoben werden.

4. Bei Änderungen oder Stornierung der Veranstaltung ist dies der Geschäftsführung des Stadtteil- und Familienzentrums rechtzeitig (das heißt mindestens 6 Wochen vor Veranstaltungstermin) zu melden. Wird eine Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt abgesagt, werden die entstandenen Kosten dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

5. Bis sechs Wochen vor Mietbeginn ist ein Rücktritt ohne Angabe von Gründen für beide Parteien möglich. Danach kann nur noch die Vermieterin in den angegebenen Fällen zurücktreten. In diesem Fall entfällt die vereinbarte Mietzahlung; der Mieter hat keinen Anspruch auf Schadenersatz.
   Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt der Vermieterin nur möglich, wenn

   a. Die geforderte Haftpflichtversicherung oder eine eventuell erforderliche Genehmigung nicht nachgewiesen wird.
   b. Die Räume aus unvorhersehbarem wichtigen Grund für eine im Interesse der Stadt Fellbach liegende Veranstaltung dringend benötigt werden.
   c. eine etwaig geforderte Sicherheitsleistung nicht rechtzeitig vor der Veranstaltung entrichtet wurde,
   d. durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt Fellbach zu befürchten ist,

e. infolge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Wenn Tatsachen bekannt werden, dass die Veranstaltung städtischen Interessen zuwiderläuft, ist ein Rücktritt der Stadt jederzeit möglich. Dem Mieter sind die Gründe hierfür, wenn möglich, unverzüglich nach dem der Vermieterin die Gründe bekannt wurden, mitzuteilen. Dazu genügt die Textform (E-Mail). Die Begründung ist schriftlich nachzuholen.

Mit Ausnahme von lit. b, stehen dem Mieter in den vorstehenden Rücktrittsfällen keine Schadensersatzansprüche zu. Tritt der Mieter nach Ablauf der in Satz eins genannten Frist zurück, hat diese 50% der vereinbarten Miete zu leisten, wenn die Vermieterin den Termin nicht anderweitig belegen kann. Bei einem Rücktritt ab 14 Tage vor der Veranstaltung ist die Miete zu zahlen. Sofern die Vermieterin bereits Aufwendungen für vereinbarte Dienstleistungen getroffen hat, sind diese in voller Höhe zu erstatten. Dies gilt auch für angefallene Nebenkosten.

6. Die von der Vermieterin benötigten Eintrittskarten für deren Beauftragte, Feuerwehr, Sanitäter usw. sind vom Veranstalter spätestens am Tag vor der Veranstaltung zur Verfügung zu stellen. Der Mieter darf nur für die nach dem Mietvertrag maximal zulässige Personenzahl Eintrittskarten ausgeben.

7. Sonderleistungen, die nicht in der Anlage beziffert sind, werden dem Mieter als Kostenersatz besonders berechnet.

II. Benutzungsbedingungen

Die Benutzungsbedingungen sind in der Benutzungsordnung vom 30.November 2021 der Stadt Fellbach gesondert aufgeführt.

III. Haftung

1. Die Vermieterin überlässt dem Mieter die angemieteten Räume in einem für den Mietzweck geeigneten Zustand. Der Mieter ist verpflichtet, Räume, Mobiliar und Geräte (Ausstattung) jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck und auf Schäden zu prüfen. Schäden sind zu beschreiben und unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Ausstattungen nicht benutzt werden.

2. Der Mieter stellt die Vermieterin von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Besucher oder Beauftragten und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen

ENTWURF

Räume, dem Mobiliar und sonstigen Geräte sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen bestehen. Der Mieter verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Vermieterin und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Vermieterin und deren Bedienstete oder Beauftragte.

3. Von diesem Haftungsausschluss bleibt die Haftung der Stadt Fellbach für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

4. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

5. Bei erheblichem Verstoß gegen die Vertragsbestimmungen ist der Mieter auf Verlangen der Vermieterin zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Mietgegenstandes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, ist die Vermieterin berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchzuführen. Der Mieter bleibt in diesem Fall zur Zahlung der vollen Miete und Nebengebühren verpflichtet.

IV. Schlussbestimmungen

1. Erfüllungsort ist Fellbach, Gerichtsstand ist das für die Vermieterin zuständige Gericht.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der wirksamen Vorschrift ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck des zwischen den Parteien vereinbarten am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Abwicklung des Mietvertrags eine Lücke ergeben sollte.

3. Diese Miet- und Benutzungsbedingungen treten am 30. November 2021 in Kraft.

ENTWURF